Beschlussvorlage

Landeshauptstadt Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0315/2025
Amt/Aktenzeichen 61/68	Datum 05.03.2025	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 11.03.2025

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Mobilität	Anhörung	26.03.2025	Ö
Stadtrat	Anhörung	09.04.2025	Ö

Betreff:
Anpassung der Gebührenordnung für die Ausstellung von Parkausweisen für Bewohner:innen

Mainz, 11. März 2025

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete

Mainz, 14. März 2025

gez. Haase

Nino Haase
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Mobilität und der Stadtrat nehmen die geplante Gebührenordnung zur Neufestsetzung der Gebühren für Bewohnerparkausweise zur Kenntnis und befürworten im Rahmen der Anhörung das dargestellte Vorgehen.

Sachverhalt

Die Landeshauptstadt Mainz bietet immer mehr Menschen Platz für Wohnen, Arbeiten, Bildung und zur Freizeitgestaltung. Nicht zuletzt aufgrund ihrer Standortattraktivität und der nachhaltigen Stärkung dieser Qualitäten hat sich die Stadt Mainz Handlungsaufträge im Sinne des Klimaschutzes und der nachhaltigen Mobilitätsgestaltung gegeben. Dies soll vor allem auch die Lebensqualität der Bürger:innen und Besucher:innen sichern. Mit Zunahme der Bewohner:innen, steigt auch die Nutzung der verschiedenen Verkehrsmittel von Jung und Alt: Menschen legen ihre Wege individuell zu Fuß, mit dem Fahrrad, Rollstuhl, Rollator, E-Tretroller, Kinderwagen, Kfz sowie mit Bus und Bahn und in jeweils verschiedenen Geschwindigkeiten zurück.
Diese erkennbare Verschiebung der Verkehrsmittelwahl der Mainzer:innen korrespondiert auch mit der angestrebten Mobilitätswende. Diese verfolgt unter anderem das Ziel, das Abstellen von Pkw im öffentlichen Raum in Zukunft stärker nutzungsbezogen zu finanzieren. Daher wurde in den letzten vier Jahren sowohl die Bundes- als auch Landesgesetzgebung angepasst und die seit über 30 Jahren im Straßenrecht festgesetzte Höchstgebühr beim Bewohnerparken von 30€/Jahr gekappt. Ziel der Gesetzgebung und der kommunalen Spitzenverbände ist es, eine bessere Flächengerechtigkeit herzustellen und andere Nutzungen im Straßenraum (Bäume, breitere Gehwege, Aufenthaltsflächen, etc.) zu fördern. Seit Jahren hat sich gezeigt, dass fördernde Mobilitätsservices wie z.B. Carsharing, meinRad, Deutschlandticket (sogenannte Pull-Maßnahmen) nur dann ihre volle Wirkung zeigen, wenn entsprechende restriktive Maßnahmen (z.B. gerechtere Flächenaufteilung, Parkraumbewirtschaftung) greifen (Push-Maßnahmen).

2020 wurde der § 6a Abs. 5a Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes neu in das Bundesstraßenverkehrsgesetz eingefügt. Die Kommunen können dadurch – den örtlichen Verhältnissen entsprechend – die Gebühren für Bewohnerparkausweise nunmehr auch unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Werts von Parkmöglichkeiten festlegen. Bei der Festlegung der Gebühren sollen sie nicht eingeschränkt werden. Es soll ein ortsangemessener Handlungsspielraum geschaffen werden, der den Kommunen die Möglichkeit gibt, die Nutzung des öffentlichen Raums auf alle Verkehrsteilnehmer:innen besser steuern zu können und kostenorientiert zu wirtschaften. In der Gesetzesbegründung zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes wurde insgesamt klargestellt, dass es sich bei der Ausstellung von Parkausweisen für Bewohner:innen um eine Gebühr für eine Flächennutzung handelt, die den Kommunen „den ortsangemessenen Gestaltungsspielraum lässt“.

Auch das Land Rheinland-Pfalz hat am 28.03.2023 die Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für die Festsetzung der Parkgebühren erarbeitet, und damit den Weg für die rheinland-pfälzischen Kommunen freigemacht. (GVBl. Nr.07/2023, S. 77). Diese Ermächtigung wurde somit auf die Stadtverwaltung Mainz übertragen.

Von der im § 6a Abs. 5a StVG enthaltenen Ermächtigung, die Gebührenhöhe örtlichen Straßenverkehrsbehörden zu delegieren, wurde bereits in zahlreichen Kommunen auch in Rheinland-Pfalz Gebrauch gemacht und die Bewohnerparkgebühren entsprechend angepasst. Die Stadt Trier wird diese Zielgröße von 365€/Jahr schrittweise bis 2028 einführen. Ab April 2025 kostet der Bewohnerparkausweis dort 240€.
In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts Leipzig vom 13.06.2023 eine zu grobe Staffelung z.B. durch Fahrzeuglänge oder ein sog. Sozialbonus, sprich Ermäßigungen der Gebühren aus sozialen Gründen, ausschließt. Das sei ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz. Die Stadt Freiburg im Breisgau musste ihre bereits angepasste Bewohnerparkordnung 2023 zurückziehen, etliche Städte ihre Gebührenstruktur anpassen. Die Höhe der Verwaltungsgebühr (in Freiburg bis zu 480€) wurde explizit nicht beklagt.

Wer einen Bewohnerparkausweis nutzt, kann ein ganzes Jahr lang überall innerhalb der ausgewiesenen Parkzone auf entsprechenden Parkflächen sein Fahrzeug abstellen. Einen Anspruch auf

einen öffentlichen Stellplatz begründet dies hingegen nicht. Aus Sicht der Stadtverwaltung Mainz stehen die bisherigen Bewohnerparkgebühren von 60€/2 Jahren in keinem Verhältnis zu den Parkgebühren im Straßenraum, der Wert entspricht 8Ct/Tag. Für die bislang zweijährig fälligen 60 Euro könnten Autofahrer:innen beispielsweise im Innenstadtbereich lediglich rund 30 Stunden an einem Parkscheinautomaten parken. Anwohner:innen, denen auf dem Grundstück ein Stellplatz lediglich zur Anmietung zur Verfügung steht, müssen den Stellplatz für deutlich höhere Kosten (teilweise über 100 Euro im Monat) anmieten. Durch eine gerechtere Bepreisung und die damit verbundenen zusätzlichen Einnahmen versprechen sich die Kommunen neben einer besseren Steuerungsmöglichkeit des Park(such)verkehrs auch zusätzliche Einnahmequellen im Sinne der Mobilitätswende, z.B. durch die Finanzierung nachhaltiger Verkehrsprojekte.

2. Lösung

Die bislang sehr niedrigen Gebühren für einen Bewohnerparkausweis stellen für die Bewohner:innen keinen Anreiz dar, Alternativen zum Kfz bzw. zum Parken im öffentlichen Straßenraum zu prüfen. Die bisherigen Kosten sind im Verhältnis zu den tatsächlichen Kosten öffentlichen Parkraums sowie seinem wirtschaftlichen Wert nicht angemessen. Derzeit werden die Kosten für die Bereitstellung von Parkplätzen aus dem allgemeinen städtischen Haushalt finanziert, die Gebühren decken gerade einmal die Verwaltungsgebühren zur Ausstellung der Ausweise.

Die Anpassung der Bewohnerparkausweisgebühr dient daher der auf Basis gängiger Berechnungsmodelle hergeleiteten Kostendeckung des Bewohnerparkens durch die Nutzer:innen selbst, anstatt durch den allgemeinen Haushalt. Dieser Kostenansatz findet auch ab der Haushaltsaufstellung 2025 Berücksichtigung.
Bei der Festlegung der Gebührenhöhe sind allgemeine Grundsätze wie das Äquivalenzprinzip (die Gebühr darf in keinem Missverhältnis zur öffentlichen Leistung stehen) und der allgemeine Gleichheitsgrundsatz (die Rechtfertigung von Unterscheidungen durch Sachgründe, die dem Ziel und dem Ausmaß der gesetzlichen Ungleichbehandlung angemessen sind) zu berücksichtigen.

Auf dieser Grundlage werden die Gebühren für die Bewohnerparkausweise angepasst. Die Höhe der Gebühr richtet sich daher in Mainz ab dem 1. Juli 2025 nach der tatsächlich in Anspruch genommenen Straßenfläche. Die Mehrzahl der Parkplätze ist in den bewirtschafteten Gebieten in Mainz nicht markiert, wodurch die tatsächliche Größe der Fahrzeuge relevant ist.
Die Gebühr für den jeweiligen Bewohnerparkausweis berechnet sich daher aus einem Jahresgrundbetrag in Höhe von 31,20 Euro. Dabei setzt sich der Jahresgrundbetrag zusammen aus 0,60 Euro je 1m² je angefangene Kalenderwoche, mit 52 Wochen pro Jahr, multipliziert mit der jeweiligen Länge und Breite des Fahrzeugs in Metern:

Bewohnerparkgebühr = [Jahresgrundbetrag 31,20€] x [Länge und Breite Kfz]

Maßgeblich hierfür sind die im Fahrzeugschein eingetragenen Werte. Anbauten an Fahrzeugen wie Spoiler, Fahrradträger, Außenspiegel werden nicht berücksichtigt.

Gemessen am wirtschaftlichen Wert der Fläche ist der daraus resultierende Preis immer noch als moderat anzusehen, entfaltet aber durchaus eine Lenkungsfunktion. So wird sich der bzw. die eine oder andere Nutzer:in eines Fahrzeugs die Frage stellen, ob sich das z.T. sporadisch genutzte Fahrzeug noch rechnet bzw. ob dies auf öffentlicher Verkehrsfläche abgestellt werden muss. Die Gebührenerhöhung kann so dazu beitragen, dass bisher nicht oder für andere Zwecke (z.B. als Abstellraum) genutzter Parkraum auf privaten Grundstücken entsprechend seiner Zweckbestimmung als Stellplatz genutzt wird. Auch kann dies einen Beitrag zur Nutzung der Alternativen leisten, sei es in Bezug auf den Abstellort oder durch Verzicht auf ein eigenes Auto und z.B. durch Nutzung von Carsharing. Die Innenstadt und insbesondere der öffentliche Raum wird darüber von

privat genutzten Kfz entlastet und die angepassten Gebühren stellen einen angemessenen Wert für die „Leistung“ Bewohnerparkausweis dar.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass sich die Anzahl der beantragten Bewohnerparkausweise reduziert (aus den bisherigen Erfahrungen der anderen Städte von etwa 20 %) und dadurch auch eine Reduzierung der Parknachfrage sowie insbesondere auch die Entlastung des öffentlichen Raumes stattfindet, sodass grundsätzlich auch derzeit noch als Parkplatz genutzte Flächen für andere Nutzungen verwendet werden könnten.

Die Berücksichtigung „sozialer“ Kriterien bzw. eine einkommensabhängige Gebührenstaffelung ist nach aktueller Rechtsauffassung nicht möglich. Auch eine Bevorteilung elektrisch angetriebener Fahrzeuge ist weder durch das Straßenverkehrsgesetz noch durch das Elektromobilitätsgesetz gedeckt.
Gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 45 StVO erhält jede:r Bewohner:in lediglich einen Parkausweis für ein auf sie bzw. ihn als Halter:in zugelassenes oder nachweislich von ihm bzw. ihr dauerhaft genutztes Kraftfahrzeug.
Sämtliche bestehende Regelungen zu Umfang, Zeiten und Beschilderung in den vorhandenen Bewohnerparkgebieten bleiben von der Anpassung der Gebühren unberührt.

3. Alternativen

Die Gebühren für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises bleiben weiterhin bei 60 Euro für die Gültigkeitsdauer von 2 Jahren. Die Stadt Mainz verzichtet damit auf eine gerechtere Bepreisung von öffentlichen Stellplätzen im Straßenraum und orientiert sich weiterhin nicht an deren wirtschaftlichem Wert. Damit würde eine faktische Ungleichbehandlung fortgeführt, indem die Stadt Mainz das Parken in Bewohnerparkgebieten den Nutzer:innen unverhältnismäßig subventioniert.

Die Möglichkeiten, mittels einer gerechten Bepreisung des Bewohnerparkens Einnahmen zu generieren, die in nachhaltige und klimaresiliente Verkehrsprojekte im Stadtgebiet einfließen, wird nicht genutzt.

4. Ausgaben / Finanzierung

Derzeit ist es nicht möglich, die positiven finanziellen Auswirkungen der angepassten Gebührenordnung eindeutig zu quantifizieren. Trotz der Änderungen (Mehraufwände durch Ausstellung über 1 Jahr statt vormals 2 Jahre, Rücknahme und Teilerstattung von Ausweisen, IT-Anpassungen, ggf. Rückgang der Beantragungen) kann in jedem Fall von deutlichen Mehreinnahmen ausgegangen werden. Durch eine Evaluierung nach spätestens zwei Jahren können die genauen und auch zukünftigen Mehreinnahmen genauer abgeschätzt werden.
Gemäß den Erfahrungen aus anderen Kommunen schätzt die Verwaltung die Mehreinnahmen derzeit auf mindestens 600.000 € im ersten Jahr der Anpassung. Ab dem zweiten Jahr werden alle ursprünglich für zwei Jahre gültigen Bewohnerparkausweise umgetauscht sein, sodass dann von Einnahmen von mindestens 1,2 Mio. € jährlich auszugehen wäre.

5. Geschlechtsspezifische Auswirkungen

Keine

6. Klimaschutz

Der Verkehrssektor und hierin enthalten insbesondere der motorisierte Straßenverkehr, gehören zu den größten Verursachern von CO2-Emissionen auch in der Landeshauptstadt Mainz. Dabei ist die Umverteilung und Umnutzung der Stellplätze als Flächen des öffentlichen Raumes bei gleichzeitiger Förderung von Mobilitätsservices (auch innerhalb des Umweltverbunds) z.B. durch zusätzliche Carsharingplätze auf bestehenden Verkehrsflächen ein wichtiger Baustein einer klimafreundlichen und nachhaltigen Verkehrsentwicklung.

Der Verkehrssektor verursacht rund ein Viertel der Treibhausgasemissionen und kann somit maßgeblich zur CO2-Reduktion beitragen. Mit Blick auf die gesteckten Klimaschutzziele verfolgt die Stadt Mainz das Ziel, den privaten Kfz-Verkehr zu reduzieren. Gleichzeitig soll der Umweltverbund, d. h. Fuß-, Rad- sowie ÖPNV, weiterhin nachhaltig gefördert werden, um somit den Umstieg vom Auto auf den Umweltverbund zu erleichtern.

Die Anpassung der Gebühren für das Bewohnerparken entfaltet mittelbar eine Lenkungsfunktion, um die Erreichung der dargestellten Klimaziele zu befördern.
Die in der Beschlussvorlage vorgeschlagene Anpassung der Bewohnerparkgebühren ist Bestandteil des Masterplans 100% Klimaschutz (C5.1. Parkraummanagement und Rückbau von Flächen). Die Gebührenanpassung führt zu einer direkten Entlastung des Motorisierten Individualverkehrs (nicht nur des ruhenden Verkehrs). Außerdem können zusätzliche Einnahmen für CO2-neutrale Maßnahmen verwendet werden.

Die vorliegende Beschlussvorlage hat in Bezug auf Klimaschutz positive Auswirkungen und unterstützt die Bestrebungen der Landeshauptstadt Mainz auf dem Weg zur Klimaneutralität.

Finanzierung